

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bobenthal vom 21.09.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 22.12.2009 in seiner Sitzung vom 29.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung und Ansprüche der Fälligkeit

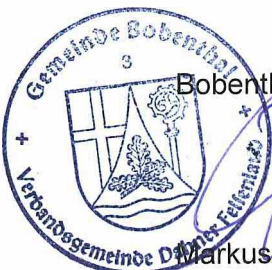
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.08.2015 außer Kraft.

Bobenthal, den 21.09.2018

Markus Keller  
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bobenthal vom  
21.09.2018**

Ab 01.10.2018

**I. Reihengrabstätten  
(Nutzungsdauer 30 Jahre)**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach  
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 336,60 Euro

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten  
(Nutzungsdauer 40 Jahre)**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach  
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - aa) eine Einzelgrabstätte 607,20 Euro
  - ab) eine Doppelgrabstätte 1.214,40 Euro
  - ac) jede weitere Grabstätte 607,20 Euro
  
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts  
nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte 15,18 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 30,36 Euro
  - bc) jede weitere Grabstätte 15,18 Euro
  
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach  
Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die  
gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) und b) erhoben.

**III. Urnengrabstätten**

- a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 224,40 Euro
  
- b) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 224,40 Euro
  
- c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer  
Urnwahlgrabstätte für die Dauer der  
Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2  
der Friedhofssatzung 448,80 Euro
  - ca) Verlängerung des Nutzungsrechts bei  
späteren Beisetzungen je Jahr 11,22 Euro
  - cb) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts  
nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird  
die gleiche Gebühr wie nach Buchst. c)  
erhoben.

**IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für  
Erdbestattungen**

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erd-  
bestattungen 132,00 Euro

## V. Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§13 der Friedhofssatzung)   |                          |
| a) bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres  | 375,00 Euro              |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 900,00 Euro              |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 250,00 Euro              |
| 2. Wahlgräber-Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)   |                          |
| a) Einzelgrabstellen   | 900,00 Euro              |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung  | 900,00 Euro              |
| für die zweite Bestattung  | 900,00 Euro              |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 250,00 Euro              |
| 3. Urnenreihen-, Urnenwahlgräber und anonyme Urnengrabstätte (§15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)   | 250,00 Euro              |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von  | 30 v. H.                 |
| 5. Beim Auffinden von Leichenteilen in einer Grabstelle werden diese nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung umgebettet. Diese Arbeiten werden pro Arbeitsstunde mit und einem pauschalen Zuschlag für die Materialaufwendungen von einmalig berechnet. | 36,00 Euro<br>50,00 Euro |

## VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit          |               |
| aa) bis zu 15 Jahren  | 1.022,00 Euro |
| ab) von mehr als 15 Jahren  | 766,00 Euro   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit              |               |
| ba) bis 5 Jahren  | 1.533,00 Euro |
| bb) von 5 bis 20 Jahren   | 1.022,00 Euro |
| bc) von mehr als 20 Jahren  | 1.022,00 Euro |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 10 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| c) für das Ausgraben von Aschen | 460,00 Euro |
|---------------------------------|-------------|

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung               |             |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen        | 153,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                | 40,00 Euro  |
| b) einer Urne (bis zu 10 Tagen)       | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                | 25,00 Euro  |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | 30,00 Euro  |

## **VIII. Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und<br>Änderung von Grabmalen gemäß § 20 Abs. 1<br>der Friedhofssatzung | 20,00 Euro |
|---|------------|